



# Kreisnachrichten

## Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 05/2024

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 30.01.2024

### Kommunalpolitik-Projekt für Frauen geht weiter

Im Jahr 2024 stehen in Rheinland-Pfalz neben den Europawahlen auch wieder Kommunalwahlen an. Teilweise sind die Aufstellungslisten in den Gemeinden bereits geschrieben, teils aber auch noch nicht und dort können Frauen und junge Menschen sich noch für den Gemeinderat oder Ortsbeirat aufstellen lassen. Hierzu will die Initiative „Zukunft gestalten – Kommunalpolitik lockt“ ermutigen und unterstützen.

Am 20. Januar 2024 endete der dreiteilige Coaching-Workshop „Mit Coaching in die Kommunalpolitik - ein Herzensprojekt, das motiviert!“ an dem zwölf Frauen aus dem Landkreis sich fit gemacht haben für die Arbeit zum Beispiel in einem Gemeinderat. Wie wichtig die Vernetzung untereinander und die Stärkung und Ermutigung durch Gleichgesinnte ist, haben die Frauen erfahren und waren sich einig „wir wollen weiterhin in Kontakt miteinander bleiben“. Das nächste Treffen zusammen mit der Trainerin Alexandra Salker wurde noch am selben Tag verabredet.

Die Probleme und Herausforderungen bei der Ausübung eines kommunalen Mandates

sind für Frauen nochmals andere als bei Männern. Deshalb weist die Gleichstellungsbeauftragte auch hin auf eine überregionale Veranstaltung in Koblenz am 18. Februar, um 10 Uhr in der Rhein-Moselhalle. Wie sieht der Alltag von Frauen in der Kommunalpolitik in Rheinland-Pfalz aus und wie finden künftig mehr Frauen den Weg in die Kommunalpolitik? Der Landtag Rheinland-Pfalz lädt in Kooperation mit der Körber-Stiftung, der Gleichstellungsstelle Koblenz und dem Netzwerk Junge Bürgermeisterinnen alle interessierten sowie bereits kommunalpolitisch aktive Frauen in Rheinland-Pfalz nach Koblenz ein, mit Gleichgesinnten und den Veranstaltern zu diesen Themenkomplex auszutauschen. Weitere Informationen bei der Gleichstellungsstelle, Tel. 06571 14-2255 oder E-Mail: Gabriele.Kretz@Bernkastel-Wittlich.de.

Zum ersten Frauenstammtisch in diesem Jahr laden Bettina Hoff, Ortsbürgermeisterin von Talling, und die Gleichstellungsbeauftragte Gabriele Kretz alle interessierten Frauen am 28. Februar, um 19:00 Uhr ins Gemeindehaus Talling, Altes Kühlhaus, herzlich ein. Wie gelingt es, einen Konsens zu finden, statt „nur“ Mehrheiten? Eine lebendige Demokratie ist auf Menschen angewiesen, die ihre Meinung zu Fragen, die die Allgemeinheit betreffen, äußern und zur Diskussion stellen. Anmeldungen bitte an mail@talling.de oder Gabriele.Kretz@Bernkastel-Wittlich.de.

### Infoabend für Existenzgründer am 22. Februar 2024

Der erste Schritt ist die Gewerbeanmeldung, oder etwa doch nicht? Wer gründen möchte hat oft viele Fragen. Die IHK Trier und die Wirtschaftsförderung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich laden deshalb zu einem Infoabend am 22. Februar 2024 ab 17:30 Uhr ein. Das Online-Seminar vermittelt grundlegendes Wissen über beispielsweise die Ermittlung des Kapitalbedarfs, Finanzierungsfragen, oder gewererechtliche Fragen, sodass angehende Selbstständige die potentiellen Chancen kennenlernen und Risiken minimieren können.

Eine Teilnahme am Infoabend ist nur nach vorheriger Anmeldung über die Internetseite der IHK Trier oder bei Alexandra Klar, IHK Trier, 0651 9777-531, klar@trier.ihk.de möglich. Die Teilnahmegebühr beträgt 25 Euro.

### Workshop „Selbstcoaching für weibliche Führungskräfte“

Die Gleichstellungsbeauftragten der Region Trier bieten in Kooperation mit der Arbeit&Leben gGmbH kostenfreie Workshops in der Reihe „Frauen auf ihrem Weg“.

Die für Teilnehmerinnen kostenfreie Angebote im Rahmen von „Frauen auf ihrem Weg“ von Arbeit und Leben wird auch in 2024 fortgesetzt. Neben dieser Veranstaltung in Trier folgen weitere Workshop-Angebote zu unterschiedlichen Themen in den anderen Kreisstädten der Region Trier.

Für den beruflichen Alltag brauchen wir den wachen Blick auf uns selbst, eine hohe Fähigkeit uns zu fokussieren und den Mut mit Klarheit unsere Themen und Ideen umzusetzen. Mit dem Workshop „Selbstcoaching für Führungskräfte“ wird weiblichen Führungskräften ein Rahmen

geboten, sich mit ihren Potentialen, ihren Ideen und der eigenen Entwicklung zu befassen. Das Selbstcoaching hat das Ziel, die eigenen Fähigkeiten zur Selbstreflexion zu erweitern und Sie in Ihrer Wirksamkeit zu stärken.

Zielgruppe sind weibliche Führungskräfte, erwerbstätige Frauen auf dem Weg zu einer Führungsposition (auch Solo-Selbstständige, Mitarbeitende in Familienbetrieben und Geringfügig Beschäftigte) mit Wohn- oder Arbeitsort in den Landkreisen Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm oder der Stadt Trier.

Anmeldung bis zum 7. Februar 2024 unter [www.arbeit-und-leben.de/kurs/8511](http://www.arbeit-und-leben.de/kurs/8511). Weitere Informationen bei der Gleichstellungsstelle, Email: Gabriele.Kretz@Bernkastel-Wittlich.de oder 06571 14-2255.



## Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von dem ehemaligen Mitarbeiter

### Herrn Norbert Deutsch.

Herr Deutsch wurde im Jahre 1960 beim damaligen Landratsamt Bernkastel-Kues eingestellt und war dort im Bereich Gewerbe- und Veterinärwesen eingesetzt. Nachdem er im Jahre 1969 im Zuge der Gebietsreform in das Dienstverhältnis zum neugebildeten Landkreis Bernkastel-Wittlich übernommen wurde, war er in verschiedenen Sachgebieten im Bereich der Polizeiverwaltung tätig. Im Jahre 1973 wurde ihm die Leitung der Zentralen Bußgeldstelle sowie im Jahre 1977 zusätzlich die stellvertretende Leitung der Abteilung Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten übertragen. Herr Deutsch war wegen seiner vielseitigen Kompetenzen, seines hohen Verantwortungsbewusstseins und aufgrund seines offenen und hilfsbereiten Wesens allseits sehr geschätzt. 1995 schied Herr Deutsch aus dem aktiven Beamtenverhältnis aus.

Unser herzliches Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis Bernkastel-Wittlich	Für den Personalrat
Gregor Eibes Landrat	Werner Petry Vorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

#### Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden:

GEMARKUNG:	DISTRIKT:	WIRTSCHAFTSART:	GRÖSSE
Immert	Am Egerterweg	Landwirtschaftsfläche	3,2520 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 09.02.2024 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Niklas Braun (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: [Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Niklas.Braun@Bernkastel-Wittlich.de))

#### Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Postfach 1420, 54504 Wittlich

#### Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: [Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de)

## Lebenslauf

### Stellenausschreibung

Die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich bietet folgende Stellen an:

#### Lehrkraft (m/w/d)

für Gesang, populumusikalische Ausrichtung  
- 7 Unterrichtsstunden auf Honorarbasis -

#### Lehrkraft für Klavier (m/w/d)

- 22 Unterrichtsstunden inkl. Ferienüberhang,  
EG 9b TVöD -

Bei entsprechender Nachfrage ist das Unterrichtsdeputat bei beiden Stellen erweiterbar.



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter [www.stellen.bernkastel-wittlich.de](http://www.stellen.bernkastel-wittlich.de). Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

## Lebenslauf

### Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stelle an:

#### Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (m/w/d)

für den Pflegekinderdienst  
(19,5 Wochenstunden, S 14 TVöD-SuE)  
und

für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII  
(13,5 Wochenstunden, S 12 TVöD-SuE)  
im Fachbereich 12 - Jugend und Familie  
- zunächst befristet 31.03.2025 -

Beide Stellen können miteinander kombiniert werden; in diesem Fall erfolgt die Eingruppierung nach S 14 TVöD-SuE.



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter [www.stellen.bernkastel-wittlich.de](http://www.stellen.bernkastel-wittlich.de). Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

## Jeder ist anders! Erste Wanderrabenpräsentation in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich

Leider machte die aktuelle Krankheitswelle auch vor dem Wittlicher Wanderraben nicht Halt, so dass die erste Präsentation in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei nur vor kleinem Publikum stattfand. Umso grandioser war die Darbietung der Kinder aus der Kita St. Markus Wittlich, die mit voller Besetzung in einem Theaterstück ihr Lieblingsbuch „Seltsam“ von Canizales präsentierten. In bunten Kostümen vor selbstgebastelter Kulisse erzählten sie die Geschichte verschiedener Tiere, die alle irgendwie „anders“ waren. Aber genau diese vermeintlichen Makel verliehen ihnen Fähigkeiten, die bei der Arbeit in Bruno Bärs Villa drin-

gend gebraucht wurden. Das Einhorn Clemens war ein fantastischer Konfettiausstecher und so endete die Vorführung mit einem Partytanz, bei dem auch die Zuschauer mitmachen durften. Da es krankheitsbedingt nur eine Kita-Präsentation gab, zeigte Annette Münzel von der Stadtbücherei noch das Märchen „Der dicke fette Pfannkuchen“ als Kamishibai. Anschließend malten alle Kinder ihr Lieblingsessen und auch diese Bilder wurden dann in dem magischen Papiertheater gezeigt. Der Wanderrabe wird nun gemeinsam mit dem roten Sparkassen-Rucksack voller Bücher die nächsten Wochen in den Kitas Greimerath und Plein verbringen. Das Büchereiteam freut sich schon auf das nächste Treffen im März, wenn alle Beteiligten hoffentlich wieder in voller Besetzung ihr Lieblingsbuch feiern werden.

Die Leseförderaktion „Wittlicher Wanderrabe“ wird jährlich von der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei Wittlich angeboten und von der Sparkasse Mittelmosel



*Gar nicht seltsam, sondern wunderbar: die Darbietung der Kita St. Markus Karrstraße Wittlich zu dem Bilderbuch „Seltsam“*

Eifel-Mosel-Hunsrück unterstützt. Zwei Rucksäcke, gefüllt mit völlig unterschiedlichen aktuellen Bilderbüchern, wandern durch insgesamt sechs Kindertagesstätten. Jedes Wanderraben-Team wählt sein Lieblingsbuch und bereitet dazu eine Präsentation in Form eines Theaterstückes, einer Bastelarbeit usw. vor. Diese Darbietung wird bei den Wanderraben-Treffen in der Stadt- und Kreisergänzungsbücherei den nächsten Kindern vorgestellt und die Rucksäcke

überreicht, bis alle teilnehmenden Kitas durchlaufen sind. Am Schluss treffen sich alle beim großen Abschlussfest, wo das beliebteste Bilderbuch prämiert wird und die Kinder zur Belohnung ein professionelles Kindertheaterstück erleben dürfen.

Für die nächste Runde im kommenden Herbst werden noch Anmeldungen entgegengenommen werden unter 06571 27036 oder [anke.freudenreich@stadtbuecherei.wittlich.de](mailto:anke.freudenreich@stadtbuecherei.wittlich.de).



*Farbenfrohe Einhörner als Konfetti-Hersteller*

## Neuer LEADER-Förderaufruf für die Mosel

„LAG Mosel – eine Lebens- und Urlaubsregion, die nachhaltig, vielfältig, innovativ und vernetzt ist“: Unter diesem neuen Leitbild möchte die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Mosel mit der LEADER-Förderung an der Mosel in der Förderperiode 2023-2029 einiges bewegen. Jetzt gilt es den Leitsatz mit Leben zu füllen und passende Projekte zu finden. Für eine Förderung entsprechender Projekte stehen im Rahmen des zweiten Förderaufrufs 500.000 € aus EU- und Landesmitteln bereit. Bis zum 15. März 2024 besteht die Möglichkeit, Projekte bei der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) einzureichen. „Eingereicht

werden können alle Projektideen, die unsere drei Handlungsfelder „Erhalt von Natur und (Weinkultur-) Landschaft“, „Entwicklung zukunftsfähiger und lebenswerter Orte“ sowie „Stärkung der regionalen Wirtschaftsstrukturen“ betreffen, erläutert LAG-Geschäftsführer Philipp Goßler. Grundlage sei dabei die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (kurz LILE).

„Wir freuen uns, in der neuen Förderperiode bis 2029 fast 3,5 Millionen Euro für Fördermaßnahmen zur Verfügung zu haben“ bekräftigt Christiane Horsch als LAG Vorsitzende die hohe Bedeutung der LEADER-Förderung für

die Mosel. Voraussetzung für eine Antragsstellung ist neben dem Bezug zur Strategie auch die Umsetzung des Vorhabens im LAG-Gebiet. Dieses habe sich, so erläutern Horsch und Goßler, noch einmal erweitert: „Neben den Mosel-Stadtteilen der Stadt Koblenz (Güls und Lay) und der Stadt Trier (Ruwer-Eitelsbach) sind auch die Stadt Wittlich, die Ortsgemeinden Macken, Nörtershausen und Wolken (VG Rhein-Mosel), Gornhausen (VG Bernkastel-Kues), Nau-rath/Eifel und Föhren (VG Schweich) sowie Sommerau in der VG Ruwer neu im Gebiet der LAG Mosel.“

Antragssteller für Projekte

können Kommunen, Vereine oder Unternehmen und Privatpersonen sein. „Entscheidend für die Auswahl eines Vorhabens ist einzig und allein, wie gut die Idee die Mosel als Lebens- und Urlaubsregion voran bringt“ ermutigen Horsch und Goßler alle Interessierten, eine Idee einzureichen.

Bei Fragen steht Philipp Goßler, 06571 14-2262, [philipp.gossler@bernkastel-wittlich.de](mailto:philipp.gossler@bernkastel-wittlich.de) gerne beratend zur Seite. Umfangreiche Informationen zu den Angeboten, Anträge und Formulare, sowie realisierte Projektbeispiele finden Sie auf der Internetseite <http://lag-mosel.de/>.

## Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

### Mitgliederversammlung der RHG Zell

Hiermit laden wir alle Jagdäusübungsberechtigten, Besitzer der Eigenjagden, Jagdvorstände der Gemeinden und die Vertrauenspersonen für den körperlichen Nachweis zur Versammlung der RHG Zell am Samstag, den 16.03.2024 um 10:00 Uhr ins Bürgerhaus der Gemeinde Altstrimmig ein.

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Vorlage und Beschluss des GAP und TAP
4. Vorratsbeschluss zur Ermächtigung des Vorstandes zur Abhilfe bei Beanstandungen von GAP und TAP
5. Beschluss Durchführung der Scheinwerfertaxation
6. Finanzbericht
7. Finanzbeschluss Haushaltsplan
8. Beschluss Umlage
9. Ergebnisse der letztjährigen Taxation und Beschluss zur Durchführung in 2025 mit Vortrag einer Essenz des Berichts von Olaf Simon
10. Entlastung der GF zur Führung der Kassengeschäfte
11. Entlastung des Vorstands
12. Organisation revierübergreifender Jagden
13. Trophäenauswertung und Besprechung
14. Vortrag von Herrn Bernd Bahr: „Vorstellung des Bejagungskonzepts und praktische Erfahrungen in der RHG Cochem Kondel“
15. Verschiedenes

Weitere Wünsche zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens bis zum 09.02.2024 schriftlich an die GF zu richten. Die Geweihe aller erlegten Hirsche sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 13 unserer Satzung am 15.03. zwischen 16:00 und 18:00 Uhr im Bürgerhaus der Gemeinde Altstrimmig anzuliefern.

Ralf Tillmanns  
Vorstandsvorsitzender der RHG Zell  
17.01.2024

### Bekanntmachung der Muffelwildhegegemeinschaft Haardtwald

Einladung zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, 21.02.2024, um 17:00 Uhr in die Hauptstraße 50, 54486 Mülheim/ Mosel

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, sowie Benennung des Protokollführers
2. Kassenbericht durch den Kassenerführer und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2023/ 2024
3. Datenabgleich der gemeldeten

- und getätigten Abschlüsse
4. Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtabschlussplan, die Teilabschlusspläne, sowie die Abschlusspoolbildung für das Jahr 2024/ 2025 (§3 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung)
  5. Neuwahl des Vorstands
  6. Verschiedenes

Wittlich, den 24.01.2024  
Muffelwildhegegemeinschaft  
Haardtwald  
Karlheinz Sopp, Vorsitzender

### Amtliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (Zweckverband A.R.T.):

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes A.R.T. für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, geprüft. Der Jahresabschluss erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsmerk des Abschlussprüfers.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022:
  - a. Der Jahresabschluss 2022 wird in Aktiva und Passiva auf 199.210.515,26 Euro festgestellt.
  - b. Der Jahresgewinn des Gesamtbetriebes in Höhe von 3.820.447,07 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Entlastung der Verbandsleitung: Dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsdirektor werden für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 liegt vom 05. Februar 2024 bis zum 14. Februar 2024 zu den üblichen Bürozeiten im Dienstzimmer 113, Metternichstraße 33 in Trier, zur Einsicht öffentlich aus.

54290 Trier, den 24.01.2024  
Zweckverband Abfallwirtschaft  
Region Trier  
Metternichstraße 33  
54290 Trier

### Amtliche Bekanntmachung der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH:

Der Jahresabschluss der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, geprüft. Der Jahresabschluss erhielt den uneingeschränkten Bestätigungsmerk des Abschlussprüfers.

1. Feststellung und Gewinnverwendung:
  - a. Die Gesellschafterversammlung der A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 in ihrer Sitzung vom 04. Juli 2023 festgestellt.
  - b. Der Jahresüberschuss zum 31.12.2022 in Höhe von 2.227.288,10 € wird mit einem Teilbetrag von 1.723.288,10 € in die allgemeine Gewinnrücklage eingestellt und der Restbetrag von 504.000,00 € am 15.12.2023 an den Betrieb gewerblicher Art des Zweckverbandes A.R.T. ausgeschüttet.
2. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates  
Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat werden für das Geschäftsjahr 2022 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 liegt vom 05. Februar 2024 bis 14. Februar 2024 zu den üblichen Bürozeiten im Dienstzimmer 113 des Zweckverbandes A.R.T., Metternichstraße 33, Trier, zur Einsicht öffentlich aus.

54293 Trier, den 24.01.2024  
A.R.T. Abfallberatungs- und Verwertungsgesellschaft mbH  
Am Moselkai 1  
54293 Trier

### Öffentliche Bekanntmachung Zweckvereinbarung über den Betrieb des Kommunalen Studieninstituts Trier

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Landkreis Trier-Saarburg, der Landkreis Vulkaneifel und die Stadt Trier haben am 18.12.2023 eine Zweckvereinbarung über den Betrieb des Kommunalen Studieninstituts Trier geschlossen. Der Text der Zweckvereinbarung wurde vom Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm in seiner Sitzung am 04.12.2023, vom Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich in seiner Sitzung am 11.12.2023, vom Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg in seiner Sitzung am 18.12.2023 und vom Kreistag des Landkreises Vulkaneifel in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen. Der Rat der Stadt Trier hat dem Text der Zweckvereinbarung in seiner Sitzung am 07.12.2023 zugestimmt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Schreiben vom 15.01.2024 gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KomZG) die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Zweckvereinbarung erteilt. Der als Anlage beigefügte Text ist gem. § 12 Abs. 5 KomZG i. V. m. § 24 GemO öffentlich bekannt zu machen.

Gez. Gregor Eibes  
Landrat

### Zweckvereinbarung zwischen dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, dem Landkreis Trier-Saarburg, dem Landkreis Vulkaneifel und der Stadt Trier über den Betrieb des Kommunalen Studieninstitutes Trier

Der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Landkreis Bernkastel-Wittlich, der Landkreis Trier-Saarburg, der Landkreis Vulkaneifel und die Stadt Trier haben am 18.12.2023 eine Zweckvereinbarung über den Betrieb des Kommunalen Studieninstituts Trier geschlossen. Der Text der Zweckvereinbarung wurde vom Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm in seiner Sitzung am 04.12.2023, vom Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich in seiner Sitzung am 11.12.2023, vom Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg in seiner Sitzung am 18.12.2023 und vom Kreistag des Landkreises Vulkaneifel in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossen. Der Rat der Stadt Trier hat dem Text der Zweckvereinbarung in seiner Sitzung am 07.12.2023 zugestimmt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

### Zweckvereinbarung zwischen dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, dem Landkreis Trier-Saarburg, dem Landkreis Vulkaneifel und der Stadt Trier über den Betrieb des Kommunalen Studieninstitutes Trier

Zwischen dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, vertreten durch den Landrat Andreas Kruppert, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, vertreten durch den Landrat Gregor Eibes, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, dem Landkreis Trier-Saarburg, vertreten durch den Landrat Stefan Metzendorf, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, dem Landkreis Vulkaneifel, vertreten durch die Landrätin Julia Gieseking, Mainzer Str. 25, 54550 Daun und der Stadt Trier, vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfram Leibe, Am Augustinerhof, 54290 Trier im Folgenden „die Beteiligten“ genannt, wird gemeinsam gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) folgende Zweckvereinbarung über den Betrieb des Kommunalen Studieninstitutes Trier geschlossen:

Präambel  
Das Kommunale Studieninstitut (KSI)

Trier ist eine Aus- und Weiterbildungseinrichtung für kommunale Behörden des gesamten ehemaligen Regierungsbezirks Trier und bietet Verwaltungslehrgänge für Beschäftigte als auch Arbeitsgemeinschaften für Anwärterinnen und Anwärter sowie dienstbegleitende Unterweisungen für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“ und „Kaufleute für Büromanagement“ an. Eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung ist sowohl für die kommunalen Arbeitgeber als auch für das Land Rheinland-Pfalz mit seinen Dienststellen die Grundlage für die Sicherung des Personalbedarfs künftiger Jahre. Das Schaffen beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten durch das Angebot höherer Bildungsabschlüsse steigert die Attraktivität der öffentlichen Arbeitgeber und trägt in hohem Maße zur Bindung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei. Die Kommunalen Studieninstitute leisten durch ihre Mitwirkung in der Aus- und Weiterbildung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Fachkräften für den öffentlichen Dienst. Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Arbeit der Kommunalen Studieninstitute entsprechend der Vereinbarung über die Mitwirkung der Kommunalen Studieninstitute in der Aus- und Weiterbildung für den öffentlichen Dienst vom 10. November 2015. Im Fokus steht die Fortentwicklung des Studieninstituts als moderne Bildungseinrichtung des öffentlichen Dienstes. Im Hinblick darauf kommen die Beteiligten überein, dass die Stadt Trier die Aufgaben zugleich für die übrigen Beteiligten übernimmt. Vor diesem Hintergrund werden die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung in der nachfolgenden Zweckvereinbarung geregelt.

#### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung bezieht sich auf die regionale Zuständigkeit des Kommunalen Studieninstitutes Trier für den Bereich der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie auf die kreisfreie Stadt Trier und besteht aus dem Hauptinstitut Trier und der Institutsabteilung Bitburg. Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Wahrnehmung der Aufgaben über die Durchführung von Verwaltungslehrgängen für Beschäftigte als auch Arbeitsgemeinschaften für Anwärterinnen und Anwärter sowie dienstbegleitende Unterweisungen für die Auszubildenden gemäß § 3 Absatz 2 für die Beteiligten verbundenen Rechte und Pflichten und deren Finanzierung geregelt. Die Aufwendungen im Sinne dieser Vereinbarung umfassen Investitionskosten, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Verwaltungskosten und sonstige laufende Kosten.

#### § 2 Organisation des Kommunalen Studieninstitutes Trier

(1) Die Oberbürgermeisterin / der

Oberbürgermeister der Stadt Trier ist Institutsleiterin / Institutsleiter. Der Institutsleitung obliegt in dieser Eigenschaft die Repräsentation, die Bestellung einer Studienleitung und der Sachbearbeitung Geschäftsstelle sowie die rechtliche Vertretung des KSI Trier. Die Stellvertretung erfolgt durch die Studienleitung.

(2) Die Aufgabe der Studienleitung ist die Leitung des gesamten organisatorischen Betriebes des KSI Trier, die Festlegung von allgemeinen Regelungen sowie die Verwaltung der Einrichtung. Die Aufgabe der Sachbearbeitung Geschäftsstelle ist die Führung der laufenden Geschäfte des KSI Trier auf Weisung der Studienleitung. Die Aufgabe der Sachbearbeitung für die Institutsabteilung Bitburg ist die Organisation und Durchführung des Unterrichts der dienstbegleitenden Unterweisung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“.

(3) Der Unterrichtsort ist grundsätzlich Trier. Der Unterricht der dienstbegleitenden Unterweisung für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“ findet bis auf weiteres im Bereich der Institutsabteilung Bitburg statt.

(4) Die bisherige Bezeichnung „Kommunales Studieninstitut Trier“ (KSI Trier) und das bisherige Corporate Design werden weiter genutzt.

#### § 3 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des KSI Trier richten sich nach der Landesvereinbarung über die Mitwirkung der Kommunalen Studieninstitute in der Aus- und Weiterbildung für den öffentlichen Dienst vom 10. November 2015.

(2) Das KSI Trier nimmt in der Berufsausbildung sowie in der beruflichen Weiterbildung für den öffentlichen Dienst demnach die Durchführung folgender Aufgaben wahr:

- Arbeitsgemeinschaften für die Anwärterinnen und Anwärter während ihrer praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst (APOVwD-E2/3) vom 20. August 2012 in der jeweils geltenden Fassung
- dienstbegleitende Unterweisungen der Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“ und „Kaufleute für Büromanagement“ nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Verwaltungslehrgang I für Beschäftigte mit abschließender Erster Prüfung nach dem Bezirkstarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD (BezTV) vom 10. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungslehrgang II für Beschäftigte mit abschließender Zweiter Prüfung nach dem Bezirkstarifvertrag über die Ausbildungs- und Prüfungspflicht der Beschäftigten nach § 38 Abs. 5 Satz 1 TVöD (BezTV) vom 10.

November 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Unterrichtsinhalte richten sich nach den Stoffgliederungsplänen

- für die Verwaltungslehrgänge I und II nach denen der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Studieninstitute Rheinland-Pfalz
- für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte / Verwaltungsfachangestellter“ nach denen der Landesverordnung über die Berufsausbildung zu Verwaltungsfachangestellten in den Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung (VFA-VO) vom 25. Juni 1999

• für den Ausbildungsberuf „Kaufleute für Büromanagement“ nach denen der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement (Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung - BüroMKfAusBV)

- für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter nach denen der Hochschule für öffentliche Verwaltung / Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz.

(4) Das KSI Trier ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Auszubildenden, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter sowie Beschäftigten aus den Bezirken der Beteiligten. Ausnahmsweise können auch Beschäftigte aus anderen Bezirken aufgenommen werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Studienleitung im Einvernehmen mit der an sich zuständigen Bildungseinrichtung. Für Beschäftigte des Landes besteht – in analoger Anwendung des Bezirkstarifvertrags – die Möglichkeit der Teilnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.

(5) Das KSI Trier erstellt einen Jahresbericht. Dieser wird den Beteiligten spätestens zum 30. April des Folgejahres vorgelegt.

(6) Die Beteiligten benennen jeweils eine feste und verbindliche Ansprechperson für den Austausch über die Belange des KSI Trier im Bedarfsfalle. Insbesondere folgende Themen sollen im Vorfeld mit den Beteiligten mehrheitlich abgestimmt werden:

- die Bestimmung der Orte, an welchen Abteilungen des Instituts geführt werden sollen
- Änderung des Personalschlüssels, bevor er nach § 4 Abs. 3 entsprechend des Bedarfs fortgeschrieben wird
- Investitionstätigkeiten.

Bei Abstimmungen hat jeder Beteiligte eine Stimme. Die Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsleitung.

(7) Die Stadt Trier lädt die Beteiligten darüber hinaus einmal jährlich nach Vorlage des Jahresberichts zu einem Auswertungsgespräch über das vergangene Jahr ein. Das Gespräch dient insbesondere der Erörterung aktueller und zukünftiger Entwicklungen sowie der Qualitätssicherung. Die Ergebnisse des Gesprächs werden durch die Stadt Trier protokolliert und den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

§ 4 Besetzung, Ausstattung

(1) Die Stadt Trier und der Eifelkreis Bitburg-Prüm beschäftigen das für das KSI Trier erforderliche Personal. Dies sind aktuell bei der Stadt Trier die Studienleitung sowie die Sachbearbeitung Geschäftsstelle welche im Hauptinstitut Trier eingesetzt sind. Die Studienleitung und die Sachbearbeitung Geschäftsstelle sind mit den in Anlage 1 ausgewiesenen Stellenanteilen ausschließlich mit Aufgaben des KSI Trier betraut. Beim Eifelkreis Bitburg-Prüm ist eine Stelle Sachbearbeitung anteilig für die Aufgaben der Institutsabteilung Bitburg zuständig. Die jeweiligen Stellenanteile können der Anlage 1 entnommen werden.

(2) Die Stellenanteile, die für die Durchführung der Aufgaben des KSI Trier erforderlich sind, werden jeweils im Stellenplan der Stadt Trier und des Eifelkreises Bitburg-Prüm geführt.

(3) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Zweckvereinbarung vorhandene Personalschlüssel (siehe Anlage 1) dient als Basis und wird kontinuierlich entsprechend des Bedarfs fortgeschrieben. Die Fortschreibung stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und bedarf keiner gesonderten Vertragsänderung. Die Fortschreibung ist gemäß § 3 Absatz 6 der Zweckvereinbarung mit den Beteiligten mehrheitlich abzustimmen und anschließend schriftlich zu dokumentieren.

(4) Aus der organisatorischen Zuordnung des Hauptinstituts Trier zur Stadt Trier liegt auch die Fach- und Dienstaufsicht für die Studienleitung und die Sachbearbeitung Geschäftsstelle bei der Stadt Trier. Die Stadt Trier ist Dienstherr der Mitarbeitenden, Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter ist die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Für die Institutsabteilung Bitburg liegt die Fach- und Dienstaufsicht beim Eifelkreis Bitburg-Prüm, die Landrätin / der Landrat ist Dienstherr und Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter. Die Beteiligten begrüßen eine enge Abstimmung zwischen dem Hauptinstitut Trier sowie der Institutsabteilung Bitburg sowie ein einheitliches Auftreten nach außen.

(5) Die Stadt Trier stellt die technischen und räumlichen Ressourcen des Hauptinstitutes sicher. Hierzu gehören neben den erforderlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen auch Büro- und Besprechungsräume für die Studienleitung sowie die Sachbearbeitung Geschäftsstelle (vgl. Anlage 2).

(6) Der Eifelkreis Bitburg-Prüm stellt die technischen und räumlichen Ressourcen der Institutsabteilung Bitburg sicher (vgl. Anlage 2).

(7) Im Falle eines abweichenden Bedarfs (z.B. Änderung der Anzahl der Teilnehmenden oder der Mitarbeitenden, geänderter Raumbedarf), kann die Studienleitung sowie die Institutsabteilung Bitburg eigenständig über Änderungen entscheiden.

§ 5 Prüfungsausschuss / Prüfungsord-

nung

(1) Aufgrund der Überführung des KSI Trier in die neue Rechtsform wird mit Wirkung vom 01. Januar 2024 durch den Prüfungsausschuss des KSI Trier eine neue Prüfungsordnung erlassen. Die bisher durch Gesellschaftervertrag geltende Prüfungsordnung vom 29. März 2018 tritt zeitgleich außer Kraft.

(2) Änderungen der Prüfungsordnung können durch Beschluss des Prüfungsausschusses erfolgen. Der Prüfungsordnung des KSI Trier liegt die Rahmenprüfungsordnung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Studieninstitute Rheinland-Pfalz zugrunde.

#### § 6 Finanzierung

(1) Sämtliche Aufwendungen im Sinne des § 1, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 dieser Zweckvereinbarung entstehen, sind zunächst der Stadt Trier zuzurechnen. Gleiches gilt für etwaige Erträge.

(2) Die Finanzierung der unter Absatz 1 genannten Aufwendungen abzüglich etwaiger Erträge erfolgt durch die Beteiligten sowie die Selbstzahlerinnen / Selbstzahler gemäß § 3 Absatz 4 in Form von Schulbeiträgen.

(3) Die Schulbeiträge an das KSI Trier sind steuerbefreit nach § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz. Sollte die Steuerbefreiung entfallen, sind die Schulbeiträge zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer zu entrichten.

#### § 7 Abrechnungsmodus

(1) Die Abrechnung gegenüber den Beteiligten erfolgt auf Grundlage des jeweilig festgestellten Jahresabschlusses der Stadt Trier und den dort für das Kommunale Studieninstitut Trier aufgeführten Aufwendungen abzüglich etwaiger Erträge.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr.

(3) Der Abrechnungsschlüssel zwischen der Stadt Trier und den weiteren Beteiligten bzw. den Selbstzahlerinnen / Selbstzahlern erfolgt unter Zugrundelegung des Prozentsatzes, der sich aus dem Verhältnis der teilgenommenen Monate je Teilnehmer / Teilnehmer für das maßgebliche Kalenderjahr ergibt.

(4) Die Schlussrechnung ist durch das Kommunale Studieninstitut Trier bis zum 31. Januar des auf den festgestellten Jahresabschluss folgenden Kalenderjahres durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss oder das sich hieraus ergebende Defizit ist mit den Beteiligten bzw. Selbstzahlerinnen / Selbstzahlern nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 abzurechnen.

(5) Die Stadt Trier gestattet den Beteiligten die Nachprüfung aller Aufwendungen und etwaiger Erträge, die die Grundlage für die Berechnung der Schulbeiträge waren. Die Nachprüfung kann vor Ort im Hauptinstitut Trier unter Einsichtnahme aller relevanten Unterlagen erfolgen. Die Beteiligten verzichten auf Zweitausfertigungen der Kassenanordnungen.

gungen der Kassenanordnungen.

#### § 8 Abschlagszahlung

(1) Im laufenden Haushaltsjahr sind von den Beteiligten und Selbstzahlerinnen / Selbstzahlern vorschüssige Schulbeiträge zu entrichten. Diese bemessen sich nach den zu erwartenden Aufwendungen abzüglich etwaiger Erträge gemäß den Haushaltsansätzen (100 %) des jeweiligen Geschäftsjahres.

(2) Der Abrechnungsschlüssel bestimmt sich nach § 7 Absatz 3. Es ist jeweils der zum 01. Januar geltende Abrechnungsschlüssel des Geschäftsjahres maßgeblich.

(3) Die Abschlagszahlungen sind monatlich jeweils zum 05. Kalendertag des Kalendermonats zu entrichten.

#### § 9 Datenschutz

(1) Das Verarbeiten von den Mitarbeitenden der Beteiligten zugeordneten, personenbezogenen Daten gemäß Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die bei der Stadt Trier und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeitenden sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern keine rechtliche Grundlage zur Übermittlung besteht. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden oder der Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr vorliegt. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

(2) Die Rechte und Pflichten im Rahmen einer datenschutzrechtlichen, gemeinsamen Verantwortlichkeit zwischen den Beteiligten werden in einer separaten Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO festgelegt.

#### § 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2028.

(2) Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens 18 Monate vor ihrem Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf des Beschlusses durch das jeweilige Vertretungsorgan der die Kündigung aussprechenden Beteiligten.

(3) Die Zweckvereinbarung kann abweichend von Abs. 2 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Beteiligter gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den anderen Beteiligten ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

(4) Das KSI Trier besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch die Stadt Trier.

(5) Nach dem Ausscheiden eines oder mehrerer Beteiligter werden die in § 6 aufgeführten Aufwendungen und Erträge anhand des in § 7 festgelegten Abrechnungsmodus auf die übrigen Beteiligten neu verteilt.

(6) Wird der Vertrag gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, ist dies gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 KomZG unverzüglich der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde durch die Stadt Trier anzuzeigen. Bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung werden durch die Stadt Trier als Beauftragte abgewickelt. Hierdurch entstehende Aufwendungen werden nach Maßgabe des § 7 dieser Zweckvereinbarung abgerechnet. Die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten trifft die notwendigen Bestimmungen, sofern nach einer Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich sind und sich die Beteiligten insoweit nicht einigen.

(7) Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten ist jederzeit möglich.

#### § 11 Genehmigung

(1) Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedürfen gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde. Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KomZG werden für alle Beteiligten gemeinsam durch die Stadt Trier beantragt.

(2) Die Stadt Trier wird von allen Beteiligten bevollmächtigt, die vorgenannte Genehmigung einzuholen.

#### § 12 Bekanntmachung und Inkrafttreten

(1) Jeder Beteiligte macht diese Zweckvereinbarung und ggf. ihre Änderung oder Aufhebung nach der für ihn geltenden Regelung auf eigene Kosten öffentlich bekannt. Die Zweckvereinbarung und ggf. ihre Änderung oder Aufhebung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der bisher geltende Gesellschaftervertrag vom 01. Juni 1949 in der Fassung vom 18. Januar 2011 tritt zeitgleich außer Kraft.

(2) Die in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Regelungen entfalten zum 01. Januar 2024 ihre Wirkung.

#### § 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen.

(2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Kündigungen, Änderungen, Ergänzungen und ggf. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für eine

Änderung dieser Schriftformklausel. (4) Diese Vereinbarung wird sechsfach gleichlautend ausgefertigt. Jeder Beteiligte und die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten eine Ausfertigung.

Trier, 08.12.2023  
Stadt Trier  
gez. Wolfram Leibe  
Oberbürgermeister

Trier, 18.12.2023  
Landkreis Trier-Saarburg  
gez. Stefan Metzdorf  
Landrat

Daun, 11.12.2023  
Landkreis Vulkaneifel  
gez. Julia Giesecking  
Landrätin

Wittlich, 12.12.2023  
Landkreis Bernkastel-Wittlich  
gez. Gregor Eibes  
Landrat

Bitburg, 04.12.2023  
Eifelkreis Bitburg-Prüm  
gez. Andreas Kruppert  
Landrat

Anlage 1 - Stellenanteile  
Hauptinstitut Trier:  
Die Stellenanteile des Hauptinstitutes in Trier umfassen:  
• Studienleitung 1,0 VZÄ A 12 LBesG  
• Sachbearbeitung 1,0 VZÄ E 8 TVöD  
Institutsabteilung Bitburg:  
Die Institutsabteilung Bitburg hält folgende Stellenanteile vor:  
• Sachbearbeitung 0,1 VZÄ A 10 LBesG

Anlage 2 – räumliche Ressourcen  
Hauptinstitut Trier:  
Die räumlichen Ressourcen des Hauptinstitutes in Trier umfassen im 1. OG des Gebäudes Egbertstraße 18/19:

- Büronutzung 238,70 m<sup>2</sup>
- Schulnutzung 490,36 m<sup>2</sup>
- 6 Stellplätze

Institutsabteilung Bitburg:  
Die räumlichen Ressourcen der Institutsabteilung Bitburg umfassen die Gemeindehalle in Idenheim:

- Schulnutzung 170 m<sup>2</sup>

Genehmigung der ADD  
Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Bernkastel-Wittlich, dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Landkreis Vulkaneifel, dem Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier über den Betrieb des Kommunalen Studieninstitutes Trier wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 1103-0002#2024/0001-0382  
Ref\_21a  
Trier, den 15.01.2024  
Im Auftrag  
gez. Martin Schulte